

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und
Raiffeisenbanken verraten und verkauft?

ebook

Table of Contents

[Titelseite](#)

[Vorwort igenos e.V.](#)

[Vorwort Autor](#)

[Der unmissverständliche Auftrag](#)

[So einfach ist Genossenschaft](#)

[Förderzweck aus Sicht der Gesetzgebung](#)

[Verraten und verkauft](#)

[Das Wegfrei-Prinzip](#)

[Mitgliederförderung ist der alleinige Auftrag](#)

[Auch das gehört zum Förderauftrag](#)

[Mahnende Stimmen gibt es schon lange](#)

[Falsche Solidarität und deren Auswirkungen](#)

[Regionalförderung als fadenscheiniges Alibi](#)

[Sanktionen](#)

[Fusion von Genossenschaftsbanken](#)

[Das Nichtmitliedergeschäft](#)

[Der Vorstand, das verantwortliche Organ](#)

[Der Aufsichtsrat, das Überwachungsorgan](#)

[Der Pflichtprüfungsverband](#)

[Ein Relikt aus NS-Zeit](#)

[Die Staatsaufsicht](#)

[Mahnendes](#)

[Die Missachtung einer besonderen Rechtsform](#)

[Fazit](#)

[Literaturverzeichnis](#)

Georg Scheumann

Die Abkehr von der Genossenschaftsidee

Werden die Mitglieder der Volks- und Raiffeisenbanken verraten
und verkauft?

** Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt war von 1981 - 1996 Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a .d. Zenn eG. Er ist Verfechter der wahren Genossenschaftslehre, Vorstandsmitglied von igenos e.V., Herausgeber der Internetseite www.wegfrei.de sowie Verfasser zweier Bücher, die sich mit der Mitgliedschaft bei Genossenschaftsbanken und mit der fehlenden Mitgliederinformation bei Fusionen befassen.*

Gestaltung: union design group eG, Bullay 2019 www.u-d-g.de

Satz: Georg Scheumann, Großhabersdorf www.wegfrei.de

Herausgeber: Contenta UG, Großhabersdorf, www.contenta.de

Mitherausgeber: igenos e.V. Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder, Bullay, www.igenos.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von
Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Geleitwort igenos e.V.

Dieses Buch befasst sich mit der Mitgliederförderung und richtet sich an die ca. 18,4 Millionen Mitglieder der Genossenschaftsbanken, deren Vertreter, Aufsichtsräte, Mitarbeiter und Vorstände. Auch die genossenschaftlichen Prüfungs-, Dach- und Spitzenverbände sowie deren Schulungseinrichtungen sollten sich nach der Lektüre dieses Buches noch einmal intensiv mit dem Thema „genossenschaftliche Mitgliederförderung“ auseinandersetzen. Mitgliederförderung ist der alleinige Sinn und Zweck jeder Genossenschaft. Allein darum geht es im Genossenschaftsgesetz. Zu den Besonderheiten der Rechtsform Genossenschaft gehört die direkte Förderung der Mitglieder bei ihren Geschäften mit ihrer Genossenschaft. Die Förderung der Region darf kein Ersatz für unterlassene Mitgliederförderung sein. Mitgliederförderung wird vom Gesetzgeber zumindest der Richtung nach beschrieben, aber trotzdem von den genossenschaftlichen Verbänden konsequent und vorsätzlich missachtet.

Der Schutz der Genossenschaftsmitglieder vor ihren Verwaltungsorganen wurde erstmals im März 1889 im Reichstag eingefordert und protokolliert. Es ist an der Zeit, den heutigen Gesetzgeber an seine Verpflichtungen zu erinnern.

Die Genossenschaftsidee ist Weltkulturerbe, 200 Jahre Raiffeisen, die Genossenschaftsmitglieder sind laut Umfragen mit ihrer Genossenschaft und ihren Vorständen hoch zufrieden. Doch dieses Ergebnis ist nicht zufriedenstellend. Obwohl in der Vergangenheit sehr viel Geld in Imagewerbung und Markenaufbau investiert wurde, ist den wenigsten Mitgliedern bekannt, mit welchen Rechten aber auch Pflichten die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verbunden ist. Die Bankmitglieder bilden die Geschäftsgrundlage, haften persönlich mit ihrer Einlage und Nachschusspflicht, verzichten auf den Wertzuwachs ihrer Geschäftsanteile und erwerben dafür als Gegenleistung den Rechtsanspruch auf eine persönliche Förderung durch ihre Genossenschaft. Darum geht es in diesem Buch.

Gerald Wiegner (Vorstand

igenos e.V

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Bullay / Mosel

Vorwort des Autors

Es gibt viele Faktoren im Leben, die den Fortgang des eigenen beruflichen Werdegangs entscheidend verändern können. Eine davon war meine persönliche Lebensanschauung und Überzeugung, dass ich, wenn ich einmal Rechenschaft über mein Leben ablege, mir nicht vorhalten lassen muss, dass ich mir meine mir wichtigen Werte für ein paar Silberlinge abkaufen ließ.

Es begann alles mit dem Bestreben des Genossenschaftsverbands Bayern, unsere Raiffeisenbank mit prüfungsmonopolistischer Nachdrücklichkeit zu einer Fusion mit der vom Verband gewünschten größeren Raiffeisenbank zu bewegen. Deren Vorstandsvorsitzender war zufälligerweise ein ehemaliger Prüfer dieses Genossenschaftsverbandes. Weitere uns erreichende Fusionsangebote wurden vom Verband ohne jegliche Prüfung abgelehnt. Die Einflussnahme des Verbandes ging so weit, dass mir im Jahr 1995 seitens der Prüfer dieses Verbandes strikt und unter Androhung von Gegenmaßnahmen verboten wurde, mein Wissen über ein anderes, besseres Fusionsangebot einer anderen Bank, als Gegenangebot zu der vom Verband für unsere Bank vorgesehenen Fusionsplanung, unseren Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern. Ich habe mich diesem Diktat, in vollem Bewusstsein der daraus folgenden Konsequenzen, nicht gebeugt.

In einer denkwürdigen Generalversammlung habe ich mich über das Verbot des Verbandes hinweggesetzt und unsere Mitglieder über das Gegenangebot und über die dazu erfolgte Reaktion des Verbandes informiert. Ein Jahr später bin ich, nach offiziell nie stattgefundenen Warnungen des Aufsichtsrats vor Repressalien des Verbandes und dessen Prüfer, freiwillig aus den Diensten der angeblichen Erben von Friedrich Wilhelm Raiffeisen ausgeschieden.

Mir war stets unbegreiflich, wie ein Prüfer des Genossenschaftsverbands behaupten konnte, der Förderauftrag einer Genossenschaft sei schon längst Geschichte und überholt und spuke nur noch in den Köpfen einiger weniger ewig Gestriger herum.

In den vergangenen 20 Jahren habe ich mehr über das Wesen der Rechtsform eG gelernt als ich mir je hätte träumen lassen. Ich habe erkannt, wie sehr diese Rechtsform zum Nutzen einiger weniger missbraucht wird. Und wie viele Vorstände und noch mehr Aufsichtsräte oft unwissend dabei mitmachen.

Den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken wird seit Jahren eingeredet,

dass alles Handeln einer Volks- oder Raiffeisenbank nur zum Besten der Mitglieder geschieht. Der einer Genossenschaft obliegende Auftrag, die Mitglieder zu fördern, wird umgedeutet in Förderung der Region und der sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen im Geschäftsgebiet der Genossenschaft.

Folgt man der landläufigen Meinung, aber auch der offiziellen Meinung der Genossenschaftsorganisation nahestehender, wissenschaftlicher Institute und Organisationen und auch den einzelnen Verbänden bis hinauf zum Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV), dann wäre der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Auftrag zur Förderung der Mitglieder lediglich abstrakt. Es wird behauptet, dieser Auftrag sei gesetzlich nicht konkret definiert und würde deshalb lediglich das Vorhandensein einer Förderabsicht bedingen.

Doch gerade die überall verkündete Meinung, dass der zwingende Auftrag einer Genossenschaft und insbesondere einer Kreditgenossenschaft, also einer Volks- und Raiffeisenbank, nicht konkret definiert ist, entspricht nicht der Wahrheit. Die Bundesregierung hat eine klare, unmissverständliche und nicht nach Belieben anders deutbare Beschreibung des Auftrags und der Rechtsgrundlage einer Kreditgenossenschaft abgegeben, an der niemand vorbeikommt.

Wie sehr dieser Auftrag und der besondere Zweck einer ganz besonderen Rechtsform heute missachtet werden, beschreibt das vorliegende Buch. Denn es ist wieder einmal Zeit, der Wahrheit jenen Raum zu geben, den sie verdient.

Es ist Zeit, dass sich die Mitglieder wehren. Es ist Zeit, von den Vorständen Rechenschaft zu verlangen. Ganz besonders, wenn diese den ihnen von Gesetz und Satzung zwingend auferlegten Auftrag zur Mitgliederförderung missachten, stattdessen Gewinnmaximierung zu Gunsten der Bank betreiben und die Genossenschaft der Gefahr einer Zwangsauflösung nach § 81 Abs. 1 GenG aussetzen.

Denn für Gewinnmaximierung hat der Gesetzgeber genügend andere Rechtsformen zur Verfügung gestellt

Großhabersdorf, im September 2019

Georg Scheumann

I. Der unmissverständliche Auftrag

1. So steht es im Genossenschaftsgesetz (GenG)

„§ 1 Wesen der Genossenschaft

(1) *Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.*

(2) *Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie*

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,

2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist.“

§ 81 Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde

(1) *Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger **oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet**, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.*

(2) *Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.*

(3) *Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.*

(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem Registergericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.

2. So einfach ist Genossenschaft

Zu Aufgabe und Wesen einer Genossenschaft lässt sich folgendes zusammenfassen:

1. Eigentümer der Genossenschaft sind deren Mitglieder. Deren eingezahlte Geschäftsguthaben sind das Kapital mit dem die Genossenschaft arbeitet.
2. Gewinne müssen nicht erzielt werden, es reicht Kostendeckung aus. Anders als in anderen Rechtsformen steht anstelle von Gewinn für das Unternehmen in einer Genossenschaft der Gewinn (=Ersparnisse) für die Mitglieder im Vordergrund.
3. Ersparnisse für die Mitglieder statt Gewinn für die Genossenschaft sind auch der Grund, weshalb ein ausscheidendes Genossenschaftsmitglied, von Gesetzes wegen, keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft hat. Denn wo an erster Stelle Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung steht, kann wenig Unternehmensvermögen gebildet werden.
4. Erfolgt keine Mitgliederförderung sondern Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung zugunsten der Genossenschaft, dann ist der Zweck nicht mehr auf die Förderung der Mitglieder gerichtet. Der Genossenschaft droht gemäß § 81 GenG die Auflösung.
5. Eine Förderung der Region oder von in der Region ansässigen Vereinen und Institutionen ist keine Förderung im Sinne des § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz. Eine Förderung der Region durch wirtschaftlich tätige Unternehmen in der Rechtsform eG, ist im Genossenschaftsgesetz nicht vorgesehen. Pflicht ist ausschließlich die Förderung der Mitglieder.

Bei allen anderen Gesellschaftsformen wie z. B. GmbH oder AG usw., sind deren Eigentümer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Und dies bedeutet, dass, ob mit oder ohne Zahlung von Dividende, jede andere Gesellschaftsform und insbesondere deren Vorstand den Auftrag hat, durch maximale Gewinnerzielung den Anteilseignern dieser Gesellschaftsformen Vorteile in Form von steigenden Unternehmenswerten zu verschaffen.

Die Rechtsform Genossenschaft (eG) ist die einzige gesetzliche

wirtschaftliche Rechtsform, bei der deren Eigentümer und Teilhaber von der Teilhabe am durch Gewinnzuweisungen exponentiell ansteigenden Unternehmensvermögen gesetzlich ausgeschlossen werden (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GenG). Da dies eine Benachteiligung gegenüber Anteilseigner anderer Rechtsformen (z.B. AG oder GmbH) bedeutet, bleibt als Grund dafür nur übrig, dass in der Rechtsform eG die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Ersparnisse bei deren Geschäften mit der Genossenschaft im Mittelpunkt stehen muss und Gewinnmaximierung sowie riesige Vermögensbildung der Genossenschaft ausgeschlossen ist.

Es ist schließlich vollkommen logisch, dass

- bei der gesetzlich vorgegebenen Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG), bei welcher vom Zeitpunkt der Gründung an sämtliche Gründungsmitglieder und auch alle später hinzukommenden beitretenden Mitglieder von einem Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens gesetzlich ausgeschlossen werden,

der Gesetzgeber etwas vollkommen anderes im Sinn gehabt haben muss.

Und dieses vollkommen andere kann nur in der in §1 Abs. 1 GenG aufgeführten Pflicht zur Mitgliederförderung statt Gewinnmaximierung bestehen.

Nur dann ergibt diese gesetzliche Vorschrift, dass Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft haben, einen Sinn.

Selbst die Bundesregierung hat es in Bundestagsdrucksache V/3500 vom 18.11.1968 eindeutig und klar dargestellt, dass sich für Genossenschaften Gewinnmaximierung (also maximale Vermögensanhäufung) verbietet.

3. Förderzweck einer Genossenschaft aus der Sicht der Gesetzgebung

a) Der Auftrag

Insbesondere auf Betreiben von Hermann Schulze-Delitzsch und erstmals 1867 in Preußen verabschiedet, wurde das Genossenschaftsgesetz am 01.10.1889 verbindlich für das Deutsche Reich eingeführt.

Demnach waren und sind Genossenschaften Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken.

Eine genaue Definition wie die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu vollziehen war, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dies war aber auch nicht unbedingt erforderlich, da jeder der Mitglieder das Wesen einer Genossenschaft kannte und wusste, dass der betriebene Unternehmensgegenstand nicht der Gewinnförderung des Unternehmens sondern der Kostenreduzierung der Mitglieder dienen sollte.

b) Die Definition des Förderauftrags einer Kreditgenossenschaft durch die Bundesregierung

In der 5. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde am 18. November 1968 von der damaligen Bundesregierung ein Bericht über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vorgelegt. In diesem umfangreichen, lesenswerten Bericht wird auch auf die Besonderheiten verschiedener Rechtsformen, unter denen Banken und Sparkassen auftreten, eingegangen.

Die dort aufgezeigte Besonderheit von Banken in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (die Bundesregierung bezeichnet sie als Kreditgenossenschaften) ist derart eindeutig, klar und unmissverständlich beschrieben, dass es keiner weiteren Erklärungen dazu bedarf. Da der Grundauftrag des Genossenschaftsgesetzes seit damals bis heute unverändert geblieben ist, haben diese Ausführungen auch heute noch Gültigkeit.

In der Analyse des Tatsachenbildes durch die Bundesregierung erfolgen in Teil 1 dieses Berichts die Darstellung der einzelnen Kreditinstitutsgruppen und deren Aufgabe. Die Institute des Genossenschaftssektors waren damals noch getrennt in die Gruppe der Volksbanken einerseits und die

der Raiffeisenbanken andererseits. Deshalb spricht der Bericht der Bundesregierung von zwei Genossenschaftsbereichen, die jedoch beide dem gleichen Gesetz und dem gleichen Zweck unterstehen. (hier die entsprechenden Seiten zum [Download](#))

Die auch heute noch gültige Aufgabenstellung dieser beiden Genossenschaftsgruppen, die zwischenzeitlich miteinander verschmolzen wurden, beschreibt der Bericht ganz unmissverständlich:

„Für beide Genossenschaftsbereiche bildet das Genossenschaftsgesetz die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit. Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“¹

Im zweiten Teil des Berichts geht die Bundesregierung auf einschränkende Tatbestände der Geschäftstätigkeit ein:

„2.2.2 Kreditgenossenschaften

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.

Aus der genossenschaftlichen Aufgabenstellung ergeben sich für die Kreditgenossenschaften einige Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit.

2.2.2.1 Die einschränkenden Tatbestände

2.2.2.1.1 Beteiligungsbeschränkung

§ 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) läßt für die Genossenschaften eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu,

wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder

ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

Mit dieser Norm sind den Kreditgenossenschaften hinsichtlich der Übernahme von Beteiligungen Beschränkungen auferlegt. Bedeutsam ist speziell die erstgenannte Vorschrift, wonach die Beteiligung auf die Förderung der Mitgliederwirtschaften abzielen muß. Damit wird die Übernahme von Beteiligungen ausgeschlossen, die auf erwerbswirtschaftliche Gewinne für die Genossenschaft gerichtet sind.“²

2.2.2.2 Beurteilung

„Die für die Kreditgenossenschaften geltenden Geschäftsbeschränkungen sind in dem spezifischen Zweck der Genossenschaft begründet und beruhen außerdem auf den Besonderheiten, die sich aus der Betätigung einer Genossenschaft im Kreditgeschäft ergeben. Dabei muß die für die Genossenschaft charakteristische Doppelstellung der Mitglieder als Träger und Kunden des Unternehmens besonders in Betracht gezogen werden.

Anders als in anderen Organisationsgesetzen für Unternehmensformen des Privatrechts sind durch die Begriffsbestimmung der Genossenschaft in § 1 Abs. 1 GenG Zweck und Form der Unternehmung in unmittelbare Beziehung zueinander gesetzt. Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck

- nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften - begrenzt sehen. Die Einschränkungen, die sich aus der Bindung an den genossenschaftlichen Förderungszweck ergeben und denen Kreditgenossenschaften unterliegen, sind die zwangsläufige Folge dieser gesetzlichen Zielsetzung. Dies gilt vor allem für die erwähnten drei Tatbestände.

Das Verbot der Übernahme von Beteiligungen, die nicht den besonderen Erfordernissen des § 1 Abs. 2 GenG entsprechen, findet seine Rechtfertigung darin, daß eine erwerbswirtschaftliche Betätigung mit dem Genossenschaftszweck nicht vereinbar ist.“³

¹ Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968, S 20

[2](#) Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968 S. 75

[3](#) Deutscher Bundestag — 5. Wahlperiode Drucksache V/3500 vom 18.11.1968, S. 76

1. Verraten und verkauft (1)

Die genossenschaftlichen Bank- und Verbandsmanager von heute haben die Ideen und Ideale von Friedrich Wilhelm Raiffeisen vergessen. Diese sind jedoch noch immer aktuell und gesetzliche Grundlage jeder Volks- und Raiffeisenbank.

Rechtsgrundlage jeder Genossenschaftsbank sind nicht die Vorstellungen von Bank- und Verbandsmanagern, sondern einzig und allein die Vorgaben und Beschreibungen des jeweiligen Gesetzgebers zu einer ganz besonderen Rechtsform. Die deutsche Bundesregierung hat dazu die Aufgabe und das Tätigkeitsprofil einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft eindeutig und zweifelsfrei beschrieben.

Dieses Buch wendet sich gegen den Missbrauch der Rechtsform eG durch einige wenige Wissende, die auf Kosten von mehr als 18 Millionen Genossenschaftsmitgliedern ein eigenes Finanzimperium errichten wollen.

II. Das Wir-machen-den-Weg-frei Prinzip

Die Gruppe der Kreditgenossenschaften, die Gruppe der Volks- und Raiffeisenbanken, rühmt sich im Jahr 2016 einer Zahl von 18,4 Millionen Mitgliedern. Was diese Mitgliedschaft für den Einzelnen bedeutet, hat der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) in einem Werbefilm aus dem Jahr 2012 wie folgt dargestellt:

„Bei uns, den Volksbanken und Raiffeisenbanken dreht sich alles um eine ganz besondere Verantwortung: unsere Mitgliederverpflichtung. Sie macht uns so einzigartig. Aber warum?

Sobald Sie bei uns Mitglied geworden sind, sind Sie mehr als nur Kunde. Sie sind Teilhaber Ihrer Bank. Das bedeutet für uns: Wir sind von nun an Ihnen und Ihren persönlichen Wünschen und Zielen verpflichtet. Denn durch Ihre Genossenschaftsanteile erhalten Sie ein Mitspracherecht und entscheiden mit, wohin die Reise Ihrer Bank geht. Und zwar ganz demokratisch. Ein Mitglied, eine Stimme. Bei Mitgliederversammlungen stimmen Sie unter anderem darüber ab, wie der Reingewinn verwendet wird. Bei uns geben also unsere Mitglieder die Richtung vor. Außerdem bietet Ihnen Ihre lokale Genossenschaftsbank viele weitere Vorteile, wie z. B. eine attraktive Gewinnausschüttung und ganz besondere Mitgliederleistungen. Diese besondere Förderung unserer Mitglieder bildet das starke Fundament unseres Genossenschaftsmodells, das seit fast 170 Jahren erfolgreich und im Genossenschaftsgesetz § 1 verankert ist. Über 17 Millionen Menschen in Deutschland sind bereits Mitglied einer Genossenschaftsbank und gestalten deren Geschäftspolitik aktiv mit. Sie möchten von der einzigartigen Förderung unserer Mitglieder und den exklusiven Mehrwerten profitieren? Dann lassen Sie sich in einer Filiale in Ihrer Nähe beraten und werden auch Sie Mitglied.“¹

2. Verraten und verkauft (2)

In diesem Werbefilm des BVR wird suggeriert, dass die Mitglieder „Teilhaber einer Bank“ sind und die Volks- und Raiffeisenbanken, also die sogenannten „braven“ Banken, den ihnen obliegenden Auftrag ernst nehmen und nur dazu da sind, ihre Mitglieder zu fördern. Doch dem ist nicht so, es ist alles nur schöner Schein.

Die Mitglieder sind nicht Teilhaber einer Bank sondern Miteigentümer einer Genossenschaft. In dieser Eigenschaft haben sie einerseits die

**Über die Zukunft unserer
Genossenschaften
entscheiden allein die Mitglieder
und nicht die
Genossenschaftsverbände**

**Unterstützen Sie unser
Aktivitäten durch Ihre**

igenos Fördermitgliedschaft

ab € 12,- im Jahr

Beitrittserklärung & Satzung

www.foerdermitglied-igenos.de

**Weitere Hintergrund
Information
zum Thema Genossenschaften**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.genoleaks.de



GENOSSENSCHAFTSPARLAMENT



Genossenschaften sind genau das, was die Mitglieder daraus machen. Warum entscheiden die Mitglieder einer Genossenschaftsbank nicht selbst über die Höhe ihrer Bankgebühren, der Zinsen, die Behandlung von Nichtmitgliedern oder über die Schließung einer Bankfiliale?

Warum entscheiden die Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft nicht selbst über Mieterhöhungen, Sanierungsmaßnahmen und die Höhe der Vorstandsgehälter?

Der Dachverband der Cooperationswirtschaft coopgo e.V. und die Genossenschaftswelt setzen sich für die Abschaffung der Vertreterversammlung ein. coopgo ermöglicht die digitale Generalversammlung und eine digitale Mitbestimmung jedes einzelnen.



GenoLeaks

... deckt die Genogate Affäre auf!

Fordert der Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken BVR seine Mitgliedsbanken auf, systematisch gegen den genossenschaftlichen Förderauftrag und somit gegen geltendes Recht zu verstoßen?

Warum schaut die Bundesregierung nur zu?



Quelle: BVR

Zur Erklärung, Wirtschaftlichkeit verlangt:

Nutzen (Ertrag) : Kosten (Aufwand) > 1. Lautet das Ergebnis <1, müsste dies eine Selektion der (auf lange Sicht) schwächeren Mitglieder nach sich ziehen.

Wozu sollten sonst solche Berechnungen angestellt werden?

Für viele kleine und mittelständische Unternehmer ist ihre Genossenschaftsbank auch ihre Hausbank. *Darf eine Genossenschaft langjährige Mitglieder mit hohem Kreditengagement oder Problemkrediten einfach aussortieren und die Mitgliedschaft kündigen?*

www.genoleaks.de